

① <b>Geltende Fassung</b>	② <b>Antrag des Synodalrates für 1. Lesung</b>	③ <b>Erläuterungen</b> (Vgl. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
<b>Art. 15 Der kirchliche Bezirk</b>	<b>Art. 15 Der kirchliche Bezirk</b>	
Jede Kirchengemeinde gehört einem kirchlichen Bezirk an.	unverändert	Nach wie vor gehört jede Kirchengemeinde „flächendeckend“ einem kirchlichen Bezirk an. Nur so ist auch gewährleistet, dass sämtliche Kirchenglieder die Möglichkeit haben, für die Synode zu kandidieren (Art. 63 Abs. 2 des [bernischen] Kirchengesetzes i.Vb. mit dem Synodewahldekret). Für Solothurn ist dies in Art. 3 der Übereinkunft Bern-Solothurn geregelt.
<b>Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden</b>	<b>Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden</b>	
<sup>3</sup> Der kirchliche Bezirk Solothurn regelt das Unterrichtswesen im Rahmen des kantonalen Schulrechts und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kirche im Kanton. Diese Regelung ist vom Synodalrat zu genehmigen.	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.
<b>Art. 69 Aufgaben [der Kirchengemeinde]</b>	<b>Art. 69 Aufgaben [der Kirchengemeinde]</b>	
<sup>3</sup> Sie [die Kirchengemeinde] arbeitet zusammen mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen, Stellen und Beauftragten auf bezirks- und gesamtkirchlicher Ebene sowie mit den Studien- und Tagungszentren und mit der Theologischen Fakultät.	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.
<b>Art. 91 Kollekten</b>	<b>Art. 91 Kollekten</b>	
<sup>2</sup> Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern.	unverändert	Gemäss der geltenden Regelung kann der Bezirk eigenständig Kollekten bei den ihm zugehörigen Kirchengemeinden anordnen. (Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.)
<b>Art. 94 Beiträge</b>	<b>Art. 94 Beiträge</b>	
<sup>1</sup> Die Kirchengemeinden leisten an die Kirche und an den kirchlichen Bezirk jährlich Beiträge zur Erfüllung von deren Aufgaben und zur Deckung ihrer Verwaltungskosten. <sup>2</sup> Die Synode und die Bezirkssynode setzen diese Beiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähig-	unverändert	Die Bezirke sind auf die Beiträge der Kirchengemeinden angewiesen. Am Grundsatz, dass die Kirchengemeinden ihre finanziellen Beiträge leisten, soll nichts geändert werden. (kein Änderungsbedarf - wird lediglich information-

① <b>Geltende Fassung</b>	② <b>Antrag des Synodalrates für 1. Lesung</b>	③ <b>Erläuterungen</b> (Vgl. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
<p>keit der Kirchgemeinden einheitlich fest, wobei in den durch interkantonale Übereinkünfte angegliederten Kirchgemeinden entsprechend angepasste Ansätze zur Anwendung kommen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kirche, gegebenenfalls auch der kirchliche Bezirk, kann, soweit die Rechtsgrundlagen gegeben sind, den Kirchgemeinden auf Gesuch hin Beiträge ausrichten.</p> <p>Anmerkung Solothurn: Für die Kirchgemeinden der Bezirksynode Solothurn besteht ein Finanzausgleich mit den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn.</p>		<p>halber abgedruckt).</p> <p>Auch die Anm. Solothurn steht nicht zur Disposition.</p>
<p><b>Art. 109 Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche</b></p>	<p><b>Art. 109 Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat schenkt der Arbeit im kirchlichen Bezirk und in der Kirche Aufmerksamkeit und sucht sie für das Leben der Kirchgemeinde fruchtbar zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Er legt die Anliegen der Kirchgemeinde den zuständigen Organen in Bezirk und Kirche vor.</p> <p><sup>3</sup> Zu diesem Zweck lädt er die Synodalen aus der Kirchgemeinde oder aus dem Wahlkreis regelmässig zu gegenseitiger Berichterstattung ein.</p>	<p>unverändert</p>	<p>Auch nach der neuen Regelung besteht eine enge Beziehung zwischen Kirchgemeinde- und Bezirksarbeit. Daran soll unverändert festgehalten werden. (Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.)</p>
<p><b>Art. 120 Amtseinsetzung</b></p>	<p><b>Art. 130 Einsetzung in das Amt</b></p>	
<p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat schlägt, nach Anhören der einzusetzenden Pfarrerin und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Vorstand des kirchlichen Bezirks, dem Synodalrat die Person des Installators vor.</p>	<p><sup>2</sup> Die Einsetzung in das Pfarramt erfolgt in einem Gottesdienst (Installationsfeier). Der Synodalrat bezeichnet die Person, welche diesen Gottesdienst im Namen und Auftrag der Kirche leitet.</p>	<p>Diese Änderung korreliert mit der Vorlage "Teilrev. der KiO 'Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung' und 'Gemeindeleitung'".</p> <p>Die Rücksprache mit dem Vorstand des kirchlichen Bezirks ist nicht mehr vorgesehen. Die Bezirke können jedoch eine solche Rücksprache in ihrem eigenen Reglement vorsehen.</p>
<p><b>D. Die Kirche im Bezirk und in der Region</b></p>	<p><b>D. Die Kirche im Bezirk und in der Region</b></p>	
<p><b>Art. 147 Kirchlicher Bezirk: Umschreibung und Zweck</b></p>	<p><b>Art. 147 Kirchlicher Bezirk: Umschreibung und Zweck</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der kirchliche Bezirk ist der Zusammenschluss der Kirchgemeinden einer Region zur Erfüllung eigener oder von der Verbandssynode zugewiesener gemeinsamer Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Einteilung des Synodalverbandes in kirchliche Bezirke geschieht nach Anhören der betreffenden Kirchgemeinden</p>	<p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Die Einteilung des Synodalverbandes in kirchliche Bezirke geschieht nach Anhören der betreffenden Kirchgemeinden durch die Verbandssynode. Sie trägt dem kirchlichen Leben und den regionalen Gegebenheiten Rechnung. Spätere An-</p>	<p>Abs. 1: In der Vernehmlassungsvorlage (November (2009) war vorgesehen, gegenüber der schon bestehenden Fassung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 KiV "oder vom Synodalrat" zu ergänzen.</p>

① <b>Geltende Fassung</b>	② <b>Antrag des Synodalrates für 1. Lesung</b>	③ <b>Erläuterungen</b> (Vgl. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
<p>durch die Verbandssynode. Sie trägt dem kirchlichen Leben und den regionalen Gegebenheiten Rechnung.</p> <p>Solothurn: Die Bezeichnung "Bezirkssynode Solothurn" gemäss Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23.12.1958/24.9.1979 entspricht dem, was im übrigen Gebiet des Synodalverbandes "kirchlicher Bezirk" heisst.</p>	<p>passungen, z.B. bei Wechsel einer Kirchgemeinde in einen benachbarten Bezirk, können vom Synodalrat genehmigt werden.</p> <p>Anm. Solothurn: unverändert.</p>	<p>Infolge der Reaktionen aus der Vernehmlassung wird dieser Zusatz nun gestrichen. Somit kann nur die Synode neue Aufgaben zuweisen.</p> <p>Die konkreten Aufgaben, die vom Bezirk zu erfüllen sind, werden in der KiO – schon nach geltendem Recht – nicht namentlich aufgeführt.</p> <p>Anlässlich der Vernehmlassung vom Dezember 2009 bis Februar 2010 konnten sich die Kirchgemeinden zur Bezirkzugehörigkeit äussern. Dies entspricht der in Abs. 2 erwähnten Anhörung. Einzelne Anliegen (u.a. Umteilung von Muri-Gümligen von Bern-Mittelland Nord zu Bern-Mittelland Süd) konnte Rechnung getragen werden.</p> <p>Abs. 2: Gemäss Art. 13 Abs. 2 KiV ordnet die Kirchensynode im Reglement u.a. die „Abgrenzung“ der kirchlichen Bezirke. Für spätere geringfügige Wechsel kann der Synodalrat als zuständig erklärt werden, wenn dies im Bezirksreglement so geregelt wird. Dies ist sinnvoll und zweckmässig, um rascher und effizienter auf Bedürfnisse, neue Kooperationen und neue kantonale Verschiebungen reagieren zu können.</p> <p>Anm. Solothurn: kein Änderungsbedarf.</p>
<p><b>Art. 148 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandssynode erlässt ein allgemeines Reglement über die kirchlichen Bezirke. <sup>2</sup> In dessen Rahmen erlässt jeder kirchliche Bezirk ein eigenes Organisationsreglement.</p>	<p><b>Art. 148 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandssynode erlässt ein Reglement über die kirchlichen Bezirke. <sup>2</sup> unverändert</p>	<p>Abs. 1: Vgl. Art. 13 Abs. 1 KiV, wonach das Reglement 1. die Abgrenzung der kirchlichen Bezirke, 2. die Zusammensetzung und 3. die Aufgaben der Bezirkssynoden regelt.</p> <p>Gestrichen ist „allgemeines“. Das aufgehobene Reglement 1977 hiess noch "allgemeines" Reglement. Die Zusatzbezeichnung "allgemein" kommt schon im "neuen" Bezirksreglement 1999 nicht mehr vor (s. auch Art. 168 Abs. 6 KiO).</p> <p>Abs. 2:</p>

① <b>Geltende Fassung</b>	② <b>Antrag des Synodalarates für 1. Lesung</b>	③ <b>Erläuterungen</b> (Vgl. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
		Dass alle Bezirke ihr eigenes Organisationsreglement erlassen, ist nach wie vor erforderlich. Auch das Synodewahlwesen (Unterwahlkreise, Ansprüche der Kirchgemeinden, Minderheitenschutz) muss bezirksintern geregelt sein.
<b>Art. 149 Organe</b>  <sup>1</sup> Die Organe des kirchlichen Bezirks unterstützen die diesem angeschlossenen Kirchgemeinden. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben und beteiligen sich am Aufbau und am Leben der Kirche. <sup>2</sup> Notwendige Organe des kirchlichen Bezirks sind: a) die Bezirkssynode; b) der Vorstand. <sup>3</sup> Die kirchlichen Bezirke können ihre Organisation erweitern, insbesondere weitere Organe vorsehen, und zur Erfüllung einzelner Aufgaben Kommissionen einsetzen und Aufträge erteilen. <sup>4</sup> Es ist auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen und Kommissionen des kirchlichen Bezirks zu achten.	<b>Art. 149 Organe</b>  <sup>1-3</sup> unverändert <sup>4</sup> Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks kann vorsehen, dass sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden zusammensetzt. <sup>5</sup> (bisher Abs. 4) unverändert	In der Vernehmlassungsvorlage November 2009 war vorgesehen, bei Buchst. b den Vorstand oder die Geschäftsstelle als Organ zu bestimmen. Als Folge der Vernehmlassung wurde dies wiederum geändert: Somit hat jeder Bezirk einen Vorstand, es ist jedoch möglich, daneben eine spezielle Geschäftsstelle einzusetzen, um den Vorstand in administrativen Angelegenheiten zu entlasten.  Abs. 4 (neu): Verschiedentlich wurde anlässlich der 2008 durchgeführten Konferenzen der Wunsch geäußert, dass die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Präsidien der Kirchgemeinden zusammengesetzt sind. Dies wird hier aufgenommen. – In der Vernehmlassung wurde diese Form begrüßt.  Abs. 4 (bisher) wird neu zu Abs. 5.
<b>Art. 150 Kirchlicher Bezirk Jura</b>  <sup>1</sup> Der kirchliche Bezirk Jura hat eine Sonderstellung. <sup>2</sup> In ihm sind zusammengeschlossen alle Kirchgemeinden des Jura (Berner Jura und Kanton Jura) und die französischsprachige Kirchgemeinde von Biel. Mit beratender Stimme und Antragsrecht kann in den Organen zudem eine Vertretung weiterer französischsprachiger Kirchgemeinden des Synodalverbandes Bern-Jura mitwirken. <sup>3</sup> Der Synodalverband gewährleistet und unterstützt die Beteiligung der Bezirkssynode Jura an den gemeinsamen Aufgaben der evangelisch-reformierten Kirchen der französischen Schweiz. <sup>4</sup> In Berücksichtigung seiner besonderen Stellung kann der kirchliche Bezirk Jura beim Erlass seines eigenen Organisa-	<b>Art. 150 Kirchlicher Bezirk Jura</b>  <sup>1-3</sup> unverändert <sup>4</sup> ... von Bestimmungen des Bezirksreglements abweichen. ... [ansonsten unverändert]	Entgegen der Vernehmlassungsvorlage November 2009 bleibt dieser gesamte Artikel unverändert. (Somit kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.) Abs. 2: Im Sinne einer redaktionellen Korrektur wurde bereits vor dieser Revision gestützt auf das Publikationsreglement (KES 22.030) der Plural bei den französischsprachigen Kirchgemeinden auf den Singular abgewandelt. In Biel gibt es wegen der Fusion nur noch <i>eine</i> französischsprachige Kirchgemeinde.  Abs. 4: rein redaktionelle Korrektur, vgl. Erläuterung zu Art. 148 Abs. 1.

① <b>Geltende Fassung</b>	② <b>Antrag des Synodalrates für 1. Lesung</b>	③ <b>Erläuterungen</b> (Vgl. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
tionsreglementes von Bestimmungen des allgemeinen Reglementes abweichen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Synodalrat.		
<b>Art. 150a Bezirkssynode Solothurn</b>	<b>Art. 150a Bezirkssynode Solothurn</b>	<b>Art. 150a</b>
<p><sup>1</sup> Die Bezirkssynode Solothurn hat eine Sonderstellung.</p> <p><sup>2</sup> Sie umfasst die acht Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Wasseramt, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen, Oberwil bei Büren und Solothurn gemäss dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Solothurn.</p> <p><sup>3</sup> Sie organisiert sich als Gemeindeverband nach solothurnischem Recht und definiert dessen Aufgaben. Die Bezirkssynode kann mit anderen solothurnischen kirchlichen Stellen, namentlich mit der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn, Verträge über die Zusammenarbeit abschliessen, etwa in Bezug auf das Unterrichtswesen.</p> <p><sup>4</sup> Bestimmungen dieser Kirchenordnung, die für die Bezirkssynode Solothurn anders lauten oder nicht anwendbar sind, sind in Anmerkungen zu den jeweiligen Artikeln der Kirchenordnung vermerkt. Diese sind Bestandteil der Kirchenordnung und werden von der Verbandssynode beschlossen.</p>	unverändert	<p>Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.</p> <p>Da die besondere solothurnische Bezirksstruktur noch nicht alt ist (2003), wäre es unverhältnismässig und auch kirchenpolitisch nicht erwünscht, hier Änderungen vorzunehmen, zumal das Bezirkswesen der Bezirkssynode Solothurn gut und eigenständig funktioniert.</p>
<b>Art. 151 Weitere regionale Verbindungen</b>	<b>Art. 151 Weitere regionale Verbindungen</b>	
<p><sup>1</sup> Mehrere Kirchgemeinden derselben Region oder Agglomeration können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben auch über das Gebiet ihres kirchlichen Bezirks hinaus zu Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Im Sinne ökumenischer Zusammenarbeit können sich evangelisch-reformierte Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen derselben Region oder Agglomeration oder auch interkantonale zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen. Mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse möglich.</p>	unverändert	<p>Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.</p> <p>Abs. 1: Wie bisher können einzelne Kirchgemeinden für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (z.B. Führen einer Eheberatungsstelle) eine besondere Rechtsträgerschaft bilden, z.B. Gemeindeverband, Verein.</p>
<b>Art. 153 Aufgaben [der Kirche], allgemein</b>	<b>Art. 153 Aufgaben [der Kirche], allgemein</b>	
<sup>1</sup> Die Kirche gewährleistet die Zusammengehörigkeit und das	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informa-

① <b>Geltende Fassung</b>	② <b>Antrag des Synodalrates für 1. Lesung</b>	③ <b>Erläuterungen</b> (Vgl. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
<p>Zusammenwirken ihrer Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke.</p> <p><sup>2</sup> Sie schafft Voraussetzungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in den Kirchgemeinden und Bezirken, wie er in dieser Kirchenordnung beschrieben ist. Sie ermutigt und unterstützt deren Organe, Pfarrerinnen und Mitarbeiter.</p> <p><sup>3</sup> Sie erfüllt jene Aufgaben, welche die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.</p>		<p>tionshalber abgedruckt.</p> <p>Abs. 3 formuliert das sog. Subsidiaritätsprinzip.</p>
<b>Art. 168 Zuständigkeiten und Aufgaben [der Synode]</b>	<b>Art. 168 Zuständigkeiten und Aufgaben [der Synode]</b>	
<p><sup>3</sup> Bei Beschlüssen über die Herausgabe von Liturgie und Gesangbuch hat die Bezirkssynode Jura ein Antragsrecht für die französischsprachigen Kirchgemeinden.</p> <p><sup>6</sup> Sie [die Synode] erlässt das allgemeine Reglement über die kirchlichen Bezirke.</p>	<p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><sup>6</sup> Sie erlässt das Reglement über die kirchlichen Bezirke.</p>	<p>Abs. 3: kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.</p> <p>Abs. 6: Siehe Bemerkung zu Art. 148 Abs. 1.</p>
<b>Art. 169 Synode: Information und Erfahrungsaustausch</b>	<b>Art. 169 Synode: Information und Erfahrungsaustausch</b>	
<p><sup>2</sup> Die Synodalen pflegen die Verbindung mit den Kirchgemeinden ihres Wahlkreises und mit ihrem kirchlichen Bezirk, um sich mit deren Anliegen vertraut zu machen, über die Arbeit der Synode zu berichten und allgemeine kirchliche Fragen zu besprechen.</p> <p>Kirche Kanton Jura: Die Mitglieder der Kirchenversammlung stehen in Verbindung mit ihrer Kirchgemeinde und mit der jurassischen Bezirkssynode, um mit deren Anliegen ... [Rest wie oben]</p>	<p>unverändert</p>	<p>Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.</p>
<b>Art. 174 Rechenschaft</b>	<b>Art. 174 Rechenschaft</b>	
<p><sup>3</sup> Er [der Synodalrat] lässt alle zehn Jahre im Sinne einer Standortbestimmung einen Bericht über Leben, Tätigkeit und Probleme der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Kirche erstellen.</p>	<p><sup>3</sup> unverändert</p>	<p>Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.</p>
<b>Art. 175 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	<b>Art. 175 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	
<p><sup>2</sup> Er [der Synodalrat] berät und unterstützt die Organe, Pfarrer und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und des Synodalverbandes; er koordiniert ihre Tätig-</p>	<p><sup>2</sup> Er [der Synodalrat] berät und unterstützt die Organe, Pfarrer, Katechetinnen, Sozialdiakone und weiteren Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden ... [Rest unverändert]</p>	<p>Die Änderungen der Abs. 2-5 korrelieren mit der Vorlage "Teilrev. der KiO 'Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung' und 'Gemeinde-</p>

① <b>Geltende Fassung</b>	② <b>Antrag des Synodalarates für 1. Lesung</b>	③ <b>Erläuterungen</b> (Vgl. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
<p>keit und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.</p> <p><sup>3</sup> Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke sowie über die Pfarrerinnen und die gesamtkirchlichen Dienste und Institutionen. Er kann dabei Rechenschaft verlangen, Untersuchungen durchführen, Gutachten einholen, Weisungen erlassen, Ermahnungen aussprechen und die notwendigen Massnahmen einleiten.</p> <p><sup>4</sup> Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann. Bei Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken hilft er nach Lösungen suchen, wenn ein Schlichtungsversuch durch ein Dekanat erfolglos verlaufen ist.</p> <p><sup>5</sup> Er kann die Kirchgemeinderäte, die Vorstände der kirchlichen Bezirke, die Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen zu Orientierungs- und Konsultativkonferenzen einberufen.</p> <p>...</p>	<p><sup>3</sup> Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke, über die Pfarrerinnen ... [Rest wie in Art. 175 Abs. 3 der Revisionsvorlage zu "Amt, Ordination usw."]</p> <p><sup>4</sup> In Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken, namentlich in Konflikten zwischen Kirchgemeinderat und PfarrerIn ... [Rest wie in Art. 175 Abs. 4 der Revisionsvorlage zu "Amt, Ordination usw."]</p> <p><sup>5</sup> Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann.</p> <p><sup>6</sup> Er kann die Kirchgemeinderäte, die Vorstände der kirchlichen Bezirke, die Pfarrer, die Katechetinnen, die Sozialdiakone und andere Mitarbeiterinnen ... [Rest unverändert]</p> <p>...</p>	<p>leitung".</p> <p>Abs. 4: Nicht mehr vorgesehen ist der Schlichtungsversuch durch das Dekanat. Dieses hat sich nicht bewährt und soll abgeschafft werden (neue Interventionsregelung). Im kirchlichen Bezirk Jura besteht die Commission des ministères, die dem Dekanat entspricht.</p>
<b>Art. 189 Verwendung der Mittel</b>	<b>Art. 189 Verwendung der Mittel</b>	
<p><sup>1</sup> Die Mittel der Kirche dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie</p> <p>...</p> <p>d) Unterstützung der Kirchgemeinden und Bezirke,</p>	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.
<b>Art. 198 Amtseinsetzung</b>	<b>Art. 198 Einsetzung in den kirchlichen Dienst</b>	
<p><sup>3</sup> Eine Amtseinsetzung wird in der Regel auch für Gemeindemitarbeiter, Mitarbeiterinnen der kirchlichen Bezirke und gesamtkirchliche Beauftragte vorgesehen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Pfarrerinnen, die Katecheten, die Sozialdiakoninnen und die weiteren Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Kirche werden feierlich in den kirchlichen Dienst eingesetzt.</p>	Diese Änderung korreliert mit der Vorlage "Teilrev. der KiO 'Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung' und 'Gemeindeleitung'".
<b>Art. 199 Fort- und Weiterbildung</b>	<b>Art. 199 Weiterbildung</b>	Neue Sachüberschrift: Weiterbildung
<p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden, die kirchlichen Bezirke und die Kirche ermöglichen und unterstützen die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen.</p>	"Fort- und Weiterbildung" durch "Weiterbildung" ersetzt.	Diese Änderung korreliert mit der Vorlage "Teilrev. der KiO 'Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung' und 'Gemeindeleitung'".
<b>Art. 200 Anstellung</b>	<b>Art. 200 Anstellung</b>	

① <b>Geltende Fassung</b>	② <b>Antrag des Synodalrates für 1. Lesung</b>	③ <b>Erläuterungen</b> (Vgl. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
<sup>1</sup> Die Organe der Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirke und der Kirche sind verantwortlich für eine klare Regelung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten.	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.
	<b>Art. 204e Inkrafttreten der Regelungen über die Bezirksreform</b>	Vgl. hierzu Art. 18 des Entwurfs zum Bezirksreglement mit den entsprechenden Erläuterungen. Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen erfolgt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Bezirksreglements.
<b>Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14.6.1978 (KES 63.210)</b>		
<b>Art. 1</b> Der Hilfsfonds hat den Zweck, für dringende und besondere Aufgaben der Gesamtkirche, der kirchlichen Bezirke und der Kirchgemeinden Mittel zur Verfügung zu stellen, die durch das Budget der Kirchlichen Zentralkasse nicht aufgebracht werden können.	<b>Art. 1</b> Der Hilfsfonds hat den Zweck, für dringende und besondere Aufgaben der Gesamtkirche und der Kirchgemeinden Mittel zur Verfügung zu stellen, die durch das Budget der Kirchlichen Zentralkasse nicht aufgebracht werden können.	Da für die kirchlichen Bezirke der Bezirksfonds zur Verfügung steht (vgl. Art. 11 Abs. 2 des geltenden Bezirksreglements, Art. 14 Abs. 2 des Neuentwurfs), ist beim Hilfsfonds auf die Erwähnung der kirchlichen Bezirke zu verzichten.
<b>Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Hilfsfonds der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14.6.1978 (KES 63.211)</b>		
<b>Art. 3</b> Bei der Bewilligung und der Bemessung der Beiträge ist darauf zu achten, dass alle anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Finanzierungsmöglichkeiten in erster Linie beansprucht werden, und dass sich die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke, in deren Interessengebiet die Aufgabe erfüllt werden soll, an der Finanzierung nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beteiligen.	<b>Art. 3</b> Bei der Bewilligung und der Bemessung der Beiträge ist darauf zu achten, dass alle anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Finanzierungsmöglichkeiten in erster Linie beansprucht werden, und dass sich die Kirchgemeinden, in deren Interessengebiet die Aufgabe erfüllt werden soll, an der Finanzierung nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beteiligen.	Siehe die Bemerkung zu Art. 1 der Verordnung über den Hilfsfonds.
<b>Vgl. auch Synodebeschlüsse betr. Kostenbeteiligung an die HP-KUW und den heilpäd. RU vom 9.6.2004 und 29.11.2005</b>		